

Besondere Vertragsbedingungen für die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware („BVB Softwarekauf“) der RMTSoft GmbH & Co.KG („DIENSTLEISTER“)

1. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGSRECHT

1.1. Geltungsbereich dieser BVB

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gelten ausschließlich diese BVB des DIENSTLEISTERS für Verträge zwischen dem DIENSTLEISTER und dem KUNDEN über die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware des DIENSTLEISTERS im Objektcode (nicht im Quellcode). Ergänzend gelten die AVB des DIENSTLEISTERS. Für Beratungs-, Installations-, Konfigurations-, Anpassungs- und Schulungsleistungen, die der DIENSTLEISTER für den KUNDEN erbringt gelten diese BVB nicht.

1.2. Open-Source-Produkte und Drittsoftware

Open-Source-Produkte und Drittsoftware stellt der DIENSTLEISTER ggf. auf der Grundlage gesondert vereinbarter Lizenzbedingungen zur Verfügung, die ergänzende aber auch abweichende Regelungen insbesondere für Nutzungsrechte und Haftung enthalten können. Der KUNDE erhält an Drittsoftware grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der Software notwendig sind.

1.3. Änderungsrecht hinsichtlich dieser BVB

Der DIENSTLEISTER ist berechtigt, diese BVB zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Änderung oder Ergänzung für den KUNDEN unter Berücksichtigung der Interessen des DIENSTLEISTERS zumutbar ist. Der DIENSTLEISTER wird dem KUNDEN in diesen Fällen die geänderten oder ergänzten BVB, unter Hervorhebung der Änderung oder Ergänzung, schriftlich oder per E-Mail wenigstens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmitteilung“). Der KUNDE kann einer solchen Änderung oder Ergänzung binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber dem DIENSTLEISTER (Anschrift: Carl-Zeiss-Str. - 14, 28816 Stuhr) oder per E-Mail an support@rmtsoft.de widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird der DIENSTLEISTER in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Widerspricht der KUNDE rechtzeitig, bleiben die BVB, ohne die Änderung oder Ergänzung dem KUNDEN gegenüber wirksam.

2. Liefergegenstand, Beschaffenheit, Funktionalitäten, technische Voraussetzungen

2.1. Produktbeschreibung

Der DIENSTLEISTER liefert die Software entsprechend der Produktbeschreibung und übergibt die Software und die entsprechende Benutzerdokumentation dem KUNDEN auf einem marktüblichen Datenträger (DVD/CD-ROM) oder alternativ stellt der DIENSTLEISTER die Software und die Benutzerdokumentation dem KUNDEN im Wege des Downloads zur Verfügung. Erfolgt die Lieferung im Wege des Downloads, so stellt der DIENSTLEISTER dem KUNDEN die Software auf seiner Homepage (<http://www.rmtsoft.de>) zum Download bereit. Für den Log-In in den geschützten Bereich seines Internetauftritts teilt er ihm den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort. Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

2.2. Beschaffenheit der Software

Für die Beschaffenheit der Funktionalität der vom DIENSTLEISTER gelieferten Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der DIENSTLEISTER nicht. Eine solche Verpflichtung kann der KUNDE insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in

der Werbung herleiten, es sei denn, der DIENSTLEISTER hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung des DIENSTLEISTERS.

2.3. Technische Einsatzmöglichkeiten der Software

Der KUNDE hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht, über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter DIENSTLEISTERS oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

2.4. Technische Voraussetzungen für die Installation

Die Installation und die Nutzung der Software erfordert das Vorhandensein bestimmter technischer Voraussetzungen beim KUNDEN. Der DIENSTLEISTER informiert den KUNDEN vor Vertragsschluss über diese technischen Voraussetzungen. Eine Zusammenfassung der technischen Voraussetzungen ist unter <http://www.rmtsoft.de/support/> verfügbar.

3. RECHTE DES DIENSTLEISTERS AN DER SOFTWARE

3.1. Rechte an der Software

Alle Rechte an der Software – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen dem DIENSTLEISTER zu. Das gilt auch für die Rechte an übergebenen Unterlagen.

3.2. Keine Übertragung von Schutzrechten

Dem KUNDEN werden keine Schutzrechte an der Software übertragen.

4. NUTZUNGSRECHTE DES KUNDEN AN DER SOFTWARE

4.1. Einfaches zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht/ Netzwerk bzw. Client-Serverlizenz

Der KUNDE erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im in diesen BVB und dem Lizenzschein eingeräumten Umfang. Die Vertragssoftware darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, erhält der KUNDE an der Software eine Netzwerklizenz im Sinne einer Floating Lizenz für fünf (5) Nutzer eingeräumt. Bei der Floating Lizenz ist bei der Installation von Clients nicht mehr die Anzahl der Installationen ausschlaggebend, sondern die Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig mit dem Programm arbeiten (Floating License).

4.2. Zulässige Nutzung der Software

Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den KUNDEN ausschließlich für dessen internen Geschäftszweck. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein.

4.3. Unzulässige Nutzung der Software

In keinem Fall hat der KUNDE das Recht, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.

4.4. Sicherungskopie

Der KUNDE ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der KUNDE wird auf der er-

stellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des DIENSTLEISTERS sichtbar anbringen.

4.5. Dekompilierung der Software

Der KUNDE ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

4.6. Weitergabe der Software

Der KUNDE ist berechtigt, die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem DIENSTLEISTER übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des DIENSTLEISTERS wird der KUNDE ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der KUNDE mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteinräumung gemäß dieser Ziffer 4. vereinbaren. Eine Aufspaltung einer erworbenen Netzwerklizenz/Client-Server-Lizenz ist nicht zulässig.

4.7. Mehr- und Übernutzung der Software

Nutzt der KUNDE die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

4.8. Urheberrechtsvermerke

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

5. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPLICHT

Der KUNDE hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

6. Sach- und Rechtsmängel

6.1. Sach- und Rechtsmängel

Der DIENSTLEISTER leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den KUNDEN keine Rechte Dritter entgegenstehen.

6.2. Nachbesserung

Der DIENSTLEISTER leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass der DIENSTLEISTER dem KUNDEN einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet der DIENSTLEISTER Gewähr durch Nacherfüllung, indem er dem KUNDEN eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der KUNDE hat einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

6.3. Rücktritt und Minderung

Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom KUNDEN zu setzenden angemessenen Nachfrist end-

gültig fehlschlägt, kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der DIENSTLEISTER im Rahmen der in Ziffer 11 der AVB festgelegten Grenzen.

6.4. Verjährung der Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziffer 6.1. bis 6.3. beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des DIENSTLEISTERS, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

6.5. Verjährungsfrist bei Nachbesserung

Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Ziffer 6.4. bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn der DIENSTLEISTER im Einverständnis mit dem KUNDEN das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis der DIENSTLEISTER das Ergebnis seiner Prüfung dem KUNDEN mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

6.6. Vergütung für Mehraufwand

Erbringt der DIENSTLEISTER Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann der DIENSTLEISTER eine gesonderte Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder dem DIENSTLEISTER nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der beim DIENSTLEISTER dadurch entsteht, dass der KUNDE seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die Software unsachgemäß bedient.

7. SICHERUNGSMÄßNAHMEN UND AUDIT-RECHT

7.1. Sicherungsmaßnahmen

Der KUNDE wird die Software sowie die Zugangsdaten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

7.2. Auditrecht des DIENSTLEISTERS

Der KUNDE wird dem DIENSTLEISTER auf dessen Verlangen und mit einer Ankündigungsfrist von mindestens dreißig (30) Tagen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der KUNDE die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der KUNDE dem DIENSTLEISTER Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch eine vom DIENSTLEISTER benannte und für den KUNDEN akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Die Prüfung in den Räumen des KUNDEN kann höchstens einmal im Jahr und nur zu den regelmäßigen Geschäftszeiten durchgeführt werden und darf den Geschäftsbetrieb des KUNDEN so wenig wie möglich stören. Datenschutzrechtliche Vorschriften und Vorschriften zum Geheimnisschutz sind zu beachten. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nichtvertragsgemäße Nutzung, so trägt der KUNDE die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der DIENSTLEISTER.